



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Emmelshausen  
Rathausstraße 1  
56281 Emmelshausen

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

23. April 2018

Mein Aktenzeichen  
17 403-7:384 260\_2018  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
27.03.2018

Telefon / Fax  
06131 16-3370  
06131 16-17 3370

## Zuweisungen aus dem Dorferneuerungsprogramm 2018

### Ortsgemeinde Lingerhahn

für: **Sanierung des Gemeindehauses, 1. Bauabschnitt**

(Nr. 2.1.15 der VV-Dorf)

Förderantrag vom 27.3.2018

Nach § 18 Abs.1 Nr. 10 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf) vom 23.3.1993 (MinBl. 1993, S. 246), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 27.8.2010 (MinBl. 2010, S. 208) wird folgende Zuwendung zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

<b><u>Zuwendungsbetrag:</u></b>	<b>314.800,00 Euro</b>
Davon entfallen auf	
Haushaltsmittel <u>2018:</u>	20.000,00 Euro
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres <u>2019:</u>	100.000,00 Euro
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres <u>2020:</u>	100.000,00 Euro
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres <u>2021:</u>	94.800,00 Euro.



Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 484.300,00 Euro zugrunde gelegt. Die Beträge können in den angegebenen Haushaltsjahren bei Kapitel 2006 Titel 883 14 abgerufen werden.

Die Bewilligung erfolgt mit den beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweisen, die Bestandteile dieses Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Roger Lewentz



## Nebenbestimmungen und Hinweise

### **Ortsgemeinde Lingerhahn**

#### **- Sanierung des Gemeindehauses, 1. Bauabschnitt -**

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/ Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 20.12.2002 (MinBl. 2003 S. 22) über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
- 1.2 Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift (VV) über die Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 7.11.2000 (MinBl. 2001, S. 86) in der Fassung vom 1.12.2015 (MinBl. 2015, S. 350) ist zu beachten (Nr. 24 Abs. 3 der VV).
- 1.3 Sofern die Zuwendung für Hochbaumaßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12.11.2003 (MinBl. 2003, S. 513) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 11 der VV).
- 1.4 Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird besonders hingewiesen (Nr. 3.1 ANBest-K). Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) ist zu beachten.
- 1.5 Die Zuwendungsempfängerin ist ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 Euro verpflichtet das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG -) vom 1.12.2010 (GVBl. 2010, S. 426) zu beachten.
- 1.6 Die Zuwendungsempfängerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.



- 1.7 Die Zuwendungsempfängerin hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instandzuhalten. Ferner sind, unter Berücksichtigung der fachlichen Prüfung, die Grundsätze des barrierefreien Bauens die §§ 4 und 44 Abs. 2, die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen, insbesondere die DIN 18040 Teil 1 -öffentlich zugängliche Gebäude-, Teil 2 – Wohnungen- und Teil 3 -öffentlicher Verkehrs- und Freiraum- sowie DIN 32984 – Bodenindikatoren- oder gleichwertige Standards, zu beachten.
- 1.8 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen.  
Der Teilbetrag der Zuwendung, der als Haushaltsmittel bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Haushaltsmittel bewilligt wurden, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO).  
Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist (§ 45 Abs. 2 LHO).  
Demnach verfallen:  
die Haushaltsmittel 2018 mit Ablauf des 31.12.2020,  
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 mit Ablauf des 31.12.2021,  
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 mit Ablauf des 31.12.2022  
die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 mit Ablauf des 31.12.2023.
- 1.9 Das Vorhaben ist unverzüglich zu beginnen, der ADD anzuzeigen und zügig durchzuführen. Falls nicht **bis zum 1.8.2018** begonnen wird, ist dies unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen. Dabei ist der voraussichtliche Beginn des Vorhabens anzugeben. Für diese Fälle bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.
- 2.0 Damit eine zusammenhängende Umsetzung des Projektes erfolgen kann, wird dem **vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den 2. Bauabschnitt zugestimmt.**
- 2.1 **Diese Bewilligung ergeht mit folgender Auflage:**  
Die Maßnahme sieht keine Eigenleistungen vor. Änderungen bedürfen der Zustimmung der ADD Trier. Nicht abgestimmte Eigenleistungsaufstellungen können im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises nicht anerkannt werden.



In Abdruck:

Aufsichts-  
und Dienstleistungsdirektion  
Ref. 21 b  
54290 Trier

Kreisverwaltung  
Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern